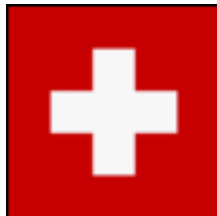


# Information der Handwerkskammer für Schwaben

## Grenzüberschreitende Handwerksleistungen in der Schweiz



LEITFADEN

---

Mitgliedsunternehmen der HWK Schwaben können sich mit Fragen wenden an:  
Christa Kunz ☎ 0821/3259-1514 ✉ [christa.kunz@hwk-schwaben.de](mailto:christa.kunz@hwk-schwaben.de)  
Mitgliedsbetriebe anderer Kammern wenden sich bitte an die  
Außenwirtschaftsberatungsstelle der für Sie zuständigen Kammer!

---

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN 3

<b>1.1</b>	<b>EINREISE IN DIE SCHWEIZ</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>AUFENTHALT UND ARBEITSBEWILLIGUNG</b>	<b>3</b>
1.2.1	AUFENTHALTE BIS 90 TAGE IM JAHR	3
1.2.2	AUFENTHALTE ÜBER 90 TAGE IM JAHR	4
1.2.3	ARBEITNEHMER AUS DRITTSTAATEN	4

### 2 MELDEPFLICHT 4

<b>2.1</b>	<b>ONLINE-MELDUNG</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>KONVENTIONELLE MELDUNG</b>	<b>6</b>
<b>2.3</b>	<b>NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN</b>	<b>6</b>

### 3 ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN 7

<b>3.1</b>	<b>BESTIMMUNGEN DES ARBEITSGESETZES / ARBEITSZEITENREGELUNG</b>	<b>7</b>
<b>3.2</b>	<b>ALLGEMEINVERBINDLICH ERKLÄRTE GESAMTARBEITSVERTRÄGE</b>	<b>8</b>
<b>3.3</b>	<b>BERECHNUNG DES ZU ZAHLENDEN LOHNES</b>	<b>9</b>
<b>3.4</b>	<b>KONTROLLEN</b>	<b>9</b>
<b>3.5</b>	<b>VOLLZUGSKOSTEN</b>	<b>10</b>
<b>3.6</b>	<b>HAFTUNG DES HAUPTUNTERNEHMERS FÜR SUBUNTERNEHMER</b>	<b>10</b>
<b>3.7</b>	<b>NACHWEIS DER SELBSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT</b>	<b>10</b>
<b>3.8</b>	<b>SANKTIONEN</b>	<b>11</b>

### 4 HANDWERKSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN 12

<b>4.1</b>	<b>ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN – MELDEPFLICHT FÜR DIENSTLEISTUNGEN IN REGLEMENTIERTEN BERUFEN</b>	<b>12</b>
<b>4.2</b>	<b>ELEKTROINSTALLATIONEN</b>	<b>13</b>
<b>4.3</b>	<b>GAS- ODER WASSERINSTALLATIONEN</b>	<b>14</b>

### 5 SOZIALVERSICHERUNG 15

### 6 MEHRWERTSTEUER 15

### 7 WARENLIEFERUNGEN IN DIE SCHWEIZ 16

<b>7.1</b>	<b>RECHNUNGSSTELLUNG</b>	<b>16</b>
<b>7.2</b>	<b>ZOLLFORMALITÄTEN BEI DER AUSFUHR AUS DER EU</b>	<b>16</b>
<b>7.3</b>	<b>ZOLLFORMALITÄTEN BEI DER EINFUHR IN DIE SCHWEIZ</b>	<b>17</b>
7.3.1	VORÜBERGEHENDE EINFUHR VON WERKZEUG	17
7.3.2	EINFUHRVERZOLLUNG VON MATERIAL ZUM VERBLEIB IN DER SCHWEIZ	18

Stand: September 2016

<b>8</b>	<b><u>EINFUHRUMSATZSTEUER</u></b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b><u>KAUTIONSPFLICHTEN</u></b>	<b>20</b>
<b>9.1</b>	<b>ABWICKLUNG DER KAUTIONSREGELUNGEN</b>	<b>22</b>
<b>9.2</b>	<b>HÖHE DER KAUTIONEN</b>	<b>22</b>
<b>10</b>	<b><u>AUTOBAHNVIGNETTE</u></b>	<b>23</b>
<b>11</b>	<b><u>SCHWERVERKEHRSABGABE (LSVA)</u></b>	<b>23</b>
<b>12</b>	<b><u>SONNTAGS- UND NACHTFAHRVERBOT</u></b>	<b>24</b>
<b>13</b>	<b><u>ZUSTÄNDIGE AUSLANDSHANDELSKAMMER DER SCHWEIZ</u></b>	<b>24</b>

# 1 Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen

## 1.1 Einreise in die Schweiz

Aufgrund des Beitritts der Schweiz zum Schengen-Abkommen sind am 12. Dezember 2008 die personenbezogenen Grenzkontrollen zwischen Deutschland und der Schweiz entfallen. Die entsprechenden Kontrollen an den Flughäfen Zürich, Basel und Genf werden dagegen nur an Passagieren, die aus Nicht-Schengen-Staaten einfliegen oder in solche ausreisen, vollzogen. Beachten Sie bitte, dass die Schweiz nur dem Schengen-Abkommen, nicht jedoch der EU beigetreten ist, weshalb die **beiderseitigen Zollkontrollen im Warenverkehr** von dieser Erleichterung **nicht betroffen** sind.

Zukünftig sollen jedoch (lt. Beschluss des Bundesrats vom 12.03.2010) Duty-free-Shops in den Schweizer Flughäfen auch für ankommende Passagiere offen stehen. Somit können auch aus dem Ausland ankommende Reisende abgabenfrei einkaufen.

**Wichtiger Hinweis:** Bevor Sie einen Auftrag in der Schweiz kalkulieren bzw. annehmen, informieren Sie sich auf der Internetseite [www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch) über alle Regelungen zur Entsendung von Arbeitnehmern, Meldepflichten, Mindestlöhnen, Gesamtarbeitsverträgen sowie alle anderen Vorschriften und die Kosten, die auf Ihren Betrieb zukommen können.

## 1.2 Aufenthalt und Arbeitsbewilligung

### 1.2.1 Aufenthalte bis 90 Tage im Jahr

Seit dem 01.06.04 benötigen selbständig tätige Handwerker und ihre Mitarbeiter **keine ausländerrechtliche Bewilligung** mehr für ihre Tätigkeit in der Schweiz, sofern die Einsatzdauer der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter 90 Arbeitstage im Jahr nicht übersteigt. Jedoch sind sie verpflichtet sich bei den Schweizer Behörden anzumelden (siehe Punkt 2 Meldepflicht).

Diese Regelung gilt für Staatsangehörige der EFTA (**Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz**), **der alten EU-Mitgliedsstaaten** sowie **Zypern und Malta**. Seit 01.05.2011 gilt dies außerdem für die neuen EU-Mitgliedstaaten (**Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Estland, Litauen, Lettland**).

Seit dem 01.06.2016 sind auch die Übergangsbestimmungen für **Bulgarien und Rumänien** weggefallen. Allerdings kann die Schweiz - gestützt auf Art. 10 Abs. 4c des Freizügigkeitsabkommens - bis zum 31. Mai 2019 erneut Kontingente festlegen, sofern die Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien um 10 Prozent über dem Mittel der vorangegangenen drei Jahre liegen sollte (sogenannte Ventilklausel).

Über eine Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf **Kroatien** wurde bislang noch nicht entschieden. Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer aus diesem Staat können daher derzeit noch keinen Gebrauch von dem Meldeverfahren machen.

**Berechnung:** Die Berechnung der 90 Tage erfolgt unternehmens- und mitarbeiterbezogen. Dadurch soll eine Verlängerung der bewilligungsfreien Zeit durch Rotation von Mitarbeitern verhindert werden:

- Unternehmensbezogene Berechnung: Es ist unerheblich, wie viele Mitarbeiter an einem bestimmten Tag gleichzeitig entsandt werden. Entsendet z.B. eine Firma an 5 Tagen jeweils 3 Mitarbeiter, so hat sie lediglich 5 Tage ihres Kontingentes verbraucht.
- Mitarbeiterbezogene Berechnung: Ein Arbeitnehmer, der in einem Kalenderjahr bereits an 90 Tagen in die Schweiz entsandt wurde und dann die Firma wechselt, kann im gleichen Jahr nicht mehr mit dem Meldeverfahren für bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit in der Schweiz tätig werden.

**Hinweis:** Geben Sie nicht den gesamten Zeitraum am Stück an, sonst zählen auch die Wochenenden zu den anzurechnenden Tagen. Bei einer 3-wöchigen Baustelle, bei der jeweils von Montag – Freitag gearbeitet wird, wäre die richtige Angabe z.B.: 07.04.-11.04. / 14.04.-18.04. / 21.04.-25.04.

### 1.2.2 Aufenthalte über 90 Tage im Jahr

Tätigkeiten in der Schweiz, die einen Zeitraum von 90 Tagen im Jahr überschreiten, sind **bewilligungspflichtig**. Der Antrag zur Erteilung einer Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung muss bei der zuständigen kantonalen Behörde gestellt werden. Die Adressen der Behörden sind unter folgendem Link zu finden:

[http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/die\\_oe/kontakt/kantonale\\_behoerden/adressen\\_kantone\\_und.html](http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/die_oe/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html)

Bei diesen Behörden erhält man die für die Antragstellung erforderlichen Formulare sowie Auskünfte zum Genehmigungsverfahren. Die Bewilligung ist für jede in der Schweiz tätige Person zu beantragen.

Bewilligungen für Dienstleistungen, die über 90 Tage hinausgehen, unterstehen nicht mehr dem Freizügigkeitsabkommen, sondern dem allgemeinen Ausländerrecht. Dies bedeutet, dass die kantonale Behörde nach freiem Ermessen entscheidet und der Inländervorrang, die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Einhaltung der ortsüblichen Löhne) und die Kontingentierung zur Anwendung kommen.

Seit dem 1. Januar 2015 sind die den Kantonen vorgegebenen jährlichen Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen sehr begrenzt. Die Frage, ob die benötigten Bewilligungen erteilt werden, sollte daher für Aufträge, die mehr als 90 Tage Arbeitszeit im Kalenderjahr in Anspruch nehmen, rechtzeitig (vor Vertragsabschluss) geklärt werden.

### 1.2.3 Arbeitnehmer aus Drittstaaten

Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die von einem EU-Land in die Schweiz entsandt werden, können innerhalb der 90-Tage-Regelung eingesetzt werden, sofern sie seit mindestens 12 Monaten eine unbefristete Arbeitserlaubnis in Deutschland besitzen und im Zeitpunkt der Entsendung in einem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis in ihrem Betrieb stehen. Bei längeren Aufenthalten in der Schweiz muss eine Arbeitsbewilligung bei der für den Einsatzort zuständigen kantonalen Behörde beantragt werden.

**Achtung:** Diese Sonderregelung gilt nicht für selbständige Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten oder Kroatien, die sich in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat niedergelassen haben. Sie müssen versuchen, eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten (siehe 1.2.2).

#### **Hinweis: Bitte entsenden Sie nur Mitarbeiter aus Ihrem eigenen Betrieb!**

Der direkte und indirekte Personalverleih (deutsche Leiharbeitsfirma verleiht Personal an deutsches Unternehmen, das in der Schweiz mit diesen Mitarbeitern Dienstleistungen erbringen will) aus dem Ausland ist nicht gestattet.

Eine Ausnahme stellt die Entleihung von Arbeitskräften bei schweizerischen Leiharbeitsfirmen, die die notwendigen Verleihbewilligungen besitzen müssen, dar.

## 2 Meldepflicht

Die Meldepflicht besteht bei Kurzaufenthalten von **bis zu 90 Tagen** im Kalenderjahr. Jeder Auftrag und jeder Einsatzort ist dabei einzeln anzumelden. Die Meldung wird im Zentralcomputer gespeichert. Die Zollbehörden sind also bei der Einreise über die Meldung informiert.

Erwerbstätige des **Bauhaupt- und Baunebengewerbes**, des Gastgewerbes, des Reinigungsgewerbes sowie des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes sind vom ersten Einsatztag in der Schweiz anmeldepflichtig.

**Stand: September 2016**

In allen übrigen Fällen besteht eine Meldepflicht erst, wenn die Erwerbstätigkeit in der Schweiz länger als 8 Tage innerhalb eines Kalenderjahres dauert.

#### **Einteilung in das Bauhaupt- und Baunebengewerbe:**

Als Dienstleistungserbringungen auf dem Sektor des Bauhaupt- und Baunebengewerbes gelten alle Tätigkeiten, welche die Fertigstellung, die Wiederinstandsetzung, den Unterhalt, die Änderung oder den Abbruch von Bauten umfassen. Dazu gehören namentlich:

• Aushub	• Renovierung
• Erdarbeiten	• Reparatur
• Eigentliche Bauarbeiten	• Wartung
• Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen	• Abbauarbeiten Abbrucharbeiten
• Einrichtung oder Ausstattung	• Instandhaltung
• Umbau	• Sanierung

Da der Begriff des Baugewerbes sehr weit gefasst wird, gehören hierzu auch das Einrichten oder Ausstatten von Gebäuden, zum Beispiel beim Einbau von Wandschränken oder Einbauküchen und die Raumausstattung.

**Achtung:** Zum 1. Juni 2016 wurde die Abgrenzung einer meldepflichtigen von einer nicht meldepflichtigen Dienstleistungserbringung in der Schweiz neu präzisiert:

#### **So sind jetzt auch folgende Tätigkeiten meldepflichtig:**

- Kundenmeetings in Form von Beratungsgesprächen
- Kundengespräche zum weiteren Vorgehen oder zur Planung von Projekten
- Abnahme von Arbeiten
- Vorarbeiten vor Vertragsschluss – zum Beispiel Maßarbeiten, um eine Offerte erstellen zu können (Auftrag ist noch nicht sicher)
- Maßarbeiten nach Vertragsschluss
- Konzern- bzw. unternehmensinterne Treffen und Besprechungen zu Projekten
- Kundenakquisition
- Projekteinsätze
- Reparatur-, Wartungs- oder Garantiewarbeiten
- Aufbau, Montage, Installationen und Endkontrollen

Reine Warenlieferungen sind nicht meldepflichtig! Auch reine Abladedienstleistungen, das Hochbringen der Waren oder die Entsorgung der Kartontage ist nicht meldepflichtig.

#### **Sobald jedoch ein Werkzeug benutzt wird, gilt die Meldepflicht!**

Kann in **Notfällen** (Reparaturen, Unfälle, Naturkatastrophen oder andere nicht vorhersehbare Ereignisse, z. B. Ausfall einer Heizung, Wasserrohrbruch) ausnahmsweise die 8-Tage-Frist nicht eingehalten werden, hat die Meldung **spätestens vor Beginn der Erwerbstätigkeit** zu erfolgen. Das Vorliegen eines Notfalls muss bei der Meldung bekannt gegeben werden und der Notfall ist zu begründen (im Feld „Bemerkungen“). Die Geltendmachung einer Notsituation wird von den kantonalen Behörden anerkannt, wenn der Arbeitseinsatz der Behebung eines plötzlich eingetretenen Schadens dient und zum Ziel hat, weiteren Schaden zu verhindern. Der Arbeitseinsatz hat dabei unverzüglich, in der Regel aber spätestens drei Kalendertage nach dem Eintritt des Schadens zu erfolgen. Vom Schweizer Auftraggeber dringend gewünschte Einsätze oder Schwierigkeiten bei der Termin- und Personalplanung gelten **nicht als Notfall!**

Seit **1. Mai 2013** sind Unternehmen, die Aufträge in der Schweiz durchführen und dazu ihre eigenen Mitarbeiter entsenden, verpflichtet, den Meldebehörden vorab den Lohn der Mitarbeiter bekannt zu geben. Diese Angabe wird bei einer Falschmeldung zwar nach Auskunft der SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) nicht sanktioniert und ist damit unverbindlich, gilt aber für die prüfenden Behörden als Indiz für eine mögliche Mindestlohnunterschreitung!

**Stand: September 2016**

## 2.1 Online-Meldung

Die Meldung hat in der Regel online zu erfolgen. Eine konventionelle Meldung ist nur dann zu empfehlen, wenn aus technischen Gründen eine Meldung über das Internet nicht möglich ist.

Nach einer einmaligen Registrierung auf der Internetseite des Staatssekretariats für Migration (SEM) unter [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) (→ Einreise & Aufenthalt → Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit), können die einzelnen Einsätze in der Schweiz online gemeldet werden.

Für die Registrierung stehen Ihnen zwei Meldeverfahren zur Verfügung:

Ein Verfahren für die Entsendung selbstständiger Dienstleistungserbringer und ein weiteres für die Entsendung von Arbeitnehmern. Geschäftsführer einer GmbH sind als Selbstständige anzumelden.

Die (kostenlose) Bestätigung der Anmeldung erfolgt per E-Mail. Es empfiehlt sich, diese Meldebestätigung beim Grenzübertritt mitzuführen.

**Hinweis:** Die Meldung muss **mindestens 8 Tage vor Ausübung** der Dienstleistung erfolgen. Sollte die 8-Tage-Frist unterschritten sein, finden Sie auf der Meldebestätigung einen Hinweis!

**Hotline:** Telefonnummer für Rückfragen und Auskünfte zur Meldepflicht:

**0041 58 465 9585** oder [online-support@sem.admin.ch](mailto:online-support@sem.admin.ch)

## 2.2 Konventionelle Meldung

Ist eine Online-Meldung nicht möglich, kann die Anmeldung auf dem Postweg oder per Fax an die für den Arbeitsort zuständige Arbeitsmarktbehörde erfolgen.

Werden mehrere Arbeitnehmer entsandt, ist auch das Zusatzformular für entsandte Arbeitnehmer auszufüllen. Jeder Arbeitnehmer muss einzeln gemeldet werden!

Die Formulare für die Anmeldung können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza\\_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html)

Unter diesem Link finden Sie auch die Adressen der zuständigen Arbeitsmarktbehörde, an die das ausgefüllte Formular geschickt werden muss.

Gegen eine Gebühr von 25 CHF kann auf Wunsch eine Meldebestätigung durch die Schweizer Arbeitsmarktbehörden ausgestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Meldungen in der Amtssprache des Einsatzortes zu erfolgen haben. Im Tessin und den französischsprachigen Kantonen muss das Meldeformular daher in der entsprechenden Amtssprache verwendet werden.

## 2.3 Nachträgliche Änderungen

Ergibt sich eine Änderung (z. B. andere Einsatzdauer, anderer Einsatzort oder anderer Arbeitnehmer), sind diese Änderungen unverzüglich der für den Einsatz- oder Arbeitsort zuständigen kantonalen Amtsstelle zu melden.

Erfolgte die Meldung auf elektronischem Weg, kann die Änderung in folgenden Fällen mit Verweis auf die bereits erfolgte Meldung der zuständigen Amtsstelle **per E-Mail** (es ist keine neue Online-Meldung vorzunehmen) übermittelt werden:

- bei **Verschiebung** des Einsatzdatums **auf später**
- bei einer **anderen Einsatzdauer** (Verkürzung oder Verlängerung des Einsatzes)
- bei einer **Unterbrechung** der Arbeiten

In folgenden Fällen muss hingegen eine **neue Online-Meldung** gemacht werden:

- Meldung **anderer Mitarbeiter** (z. B. im Krankheitsfall)
- Meldung **zusätzlicher Mitarbeiter**

**Stand: September 2016**

- **Wiederaufnahme** der Arbeiten nach erfolgtem Unterbruch, **Folgearbeiten** (Wartungsarbeiten oder Erfüllung von Gewährleistungsforderungen) am gleichen Projekt. Die neue Meldung hat spätestens vor Beginn des Einsatzes zu erfolgen und einen Verweis auf die bereits erfolgte Meldung zu enthalten. **Eine neue Meldung löst in den bezeichneten Fällen keine erneute achttägige Frist aus.**

Bei **Folge- und Wartungsarbeiten**, die durch den gleichen Entsendebetrieb infolge eines bereits durchgeführten Einsatzes ausgeführt werden, muss die Wiederaufnahme der Arbeiten allerdings **innerhalb von drei Monaten** seit Abschluss der letzten Arbeiten für das gleiche Projekt erfolgen. Gleichbehandelt werden **Arbeitsunterbrüche**.

**Achtung:** Die Meldung muss erneut **unter Einhaltung der achttägigen Frist** erfolgen, wenn die Arbeiten erst **nach Ablauf von drei Monaten** wieder aufgenommen werden! Das Gleiche gilt für Meldungen, die eine **nachträgliche Änderung des Einsatzortes** zum Inhalt haben.

### 3 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Seit dem 01.06.04 wird keine systematische Kontrolle aller neuen Arbeitsverträge bezüglich Lohn- und Arbeitsbedingungen mehr durchgeführt. Die in der Schweiz geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind jedoch einzuhalten und werden **streng kontrolliert**. Der Arbeitgeber muss hierfür die Dokumente, die die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen belegen, für eventuelle Kontrollen bereithalten.

**Weitere Informationen** hierzu finden Sie auch hier wieder unter [www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch) oder unter: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch).

Auskünfte über die arbeitsrechtlichen Bestimmungen erteilen auch die zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörden.

#### 3.1 Bestimmungen des Arbeitsgesetzes / Arbeitszeitenregelung

Das schweizerische Arbeitsrecht ist, ebenso wie das deutsche, recht komplex. Auskünfte zum Arbeitsgesetz und zur Arbeitssicherheit erteilen die kantonalen Arbeitsämter. Im Internet finden Sie die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes auf folgender Seite:

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19640049/index.html>

Hier einige wichtige Punkte:

**Sonntags- und Nacharbeit sind grundsätzlich verboten.** Als Nacharbeit gilt der Zeitraum von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr und als Sonntagsarbeit der Zeitraum zwischen Samstag 23.00 Uhr und Sonntag 23.00 Uhr.

Die **Feiertage** sind den Sonntagen gleichgestellt, **auch für sie gilt ein Arbeitsverbot**. Der 1. August ist Bundesfeiertag. Außerdem gibt es kantonale Feiertage, die jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind:

<http://www.feiertagskalender.ch/index.php?geo=3056&jahr=2012&hl=de&hidepast=1>.

Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit kann, wenn gewisse gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind, ausnahmsweise bewilligt werden. Weitere Informationen und Ansprechpartner:

[http://www.entsendung.admin.ch/cms/content/auftrag/sonntagsarbeit\\_de](http://www.entsendung.admin.ch/cms/content/auftrag/sonntagsarbeit_de).

**Wöchentliche Höchstarbeitszeit:** Sie beträgt gem. Art. 9 Arbeitsgesetz

- 45 Stunden pro Woche für industrielle Betriebe, Büropersonal, technische und andere Angestellte,
- 50 Stunden pro Woche für alle übrigen Arbeitnehmer.

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf nur unter engen Voraussetzungen, die in Art. 12 Arbeitsgesetz definiert sind (z. B. wegen Dringlichkeit der Arbeit oder außerordentlichem Arbeitsandrang), überschritten werden.

**Stand: September 2016**



Die **tägliche Arbeitszeit** muss mit den Pausen in einem Zeitrahmen von 14 Stunden liegen und darf **maximal 12 1/2 Stunden** betragen.

**Ruhezeiten:** Die Arbeit ist nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

- ¼ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 ½ Stunden,
- ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden,
- 1 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden.

Dem Arbeitnehmer ist eine **tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden** zu gewähren. Einmal pro Woche darf die Ruhezeit auf 8 Stunden verkürzt werden (sofern die 11 Stunden im Durchschnitt von 2 Wochen eingehalten werden).

**Urlaub:** Jeder Arbeitnehmer in der Schweiz hat ein Recht auf mindestens **4 Wochen** bezahlte Ferien pro Jahr (Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr **5 Wochen**).

**Arbeitssicherheit:** Die schweizerischen Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz müssen eingehalten werden. Sie decken sich weitgehend mit den deutschen Regelungen. Informationen zu diesem Thema findet man auf der Internetseite der Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt):

<http://www.suva.ch/startseitesuva/praevention-suva/arbeit-suva.htm>.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass die allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge teilweise **weitergehende Regelungen enthalten**, die über die Bestimmungen des Schweizer Arbeitsgesetzes bzw. Obligationenrechts hinausgehen, also z. B. zugunsten der Arbeitnehmer weitergehende Urlaubsansprüche, Pausenregelungen usw. vorsehen. In einigen GAV finden sich auch Regelungen zur Samstagarbeit, die mitteilungs- oder sogar genehmigungspflichtig sein kann (s. z. B. LMV für das Bauhauptgewerbe, GAV Malergewerbe Baselland und GAV Gipsergewerbe Baselland).

### 3.2 Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge

In der Praxis von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen der **allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (GAV)**. Sie enthalten u.a. Regelungen zu den Mindestlöhnen, Arbeits- und Ruhezeiten sowie den Ferien und sind **von ausländischen Betrieben in gleicher Weise einzuhalten wie von den schweizerischen Betrieben**.

Das SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) hat auf seiner Homepage Listen veröffentlicht, die sämtliche allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge der Schweiz enthalten. Diese Listen werden monatlich aktualisiert.

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit\\_Arbeitsbeziehungen/Gesamtarbeitsvertraege\\_Normalarbeitsvertraege/Gesamtarbeitsvertraege\\_Bund/Allgemeinverbindlich\\_erklaerte\\_Gesamtarbeitsvertraege.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/Gesamtarbeitsvertraege_Normalarbeitsvertraege/Gesamtarbeitsvertraege_Bund/Allgemeinverbindlich_erklaerte_Gesamtarbeitsvertraege.html)

Mindestlöhne können außerdem in Normalarbeitsverträgen geregelt sein. Wer Mitarbeiter in die Schweiz entsenden will, sollte daher überprüfen, ob er in den Anwendungsbereich eines allgemeinverbindlich erklärten GAV oder Normalarbeitsvertrages fällt.

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit\\_Arbeitsbeziehungen/normalarbeitsvertraege.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/normalarbeitsvertraege.html)

Eine Hilfestellung bei dem Auffinden des anwendbaren GAV bzw. Normalarbeitsvertrages gibt die Internetplattform <http://www.entsendung.admin.ch> des SECO. Durch Eingabe des Einsatzortes kann gezielt nach den im jeweiligen Kanton einzuhaltenden Verträgen gesucht werden.

**Stand: September 2016**

### 3.3 Berechnung des zu zahlenden Lohnes

**Während der Zeit der Entsendung in die Schweiz muss** für die im Betrieb angestellten Arbeitnehmer der **in der Schweiz geltende Mindestlohn** gemäß GAV bezahlt werden (Eine Ausnahme sind oft die Geschäftsführer bzw. die Auszubildenden. Dies ist allerdings in jedem GAV unterschiedlich geregelt und muss unbedingt vorab überprüft werden! Die Gesamtarbeitsverträge für alle Gewerke: siehe Link bei 3.1)

Für die Berechnung des Mindestlohns können Sie

- folgenden Lohnrechner (allerdings nicht rechtsverbindlich) verwenden:  
[http://www.entsendung.ch/app/lohn\\_berechnen?navId=lohn\\_berechnen](http://www.entsendung.ch/app/lohn_berechnen?navId=lohn_berechnen) und
- die Weisung des SECO und das Berechnungsbeispiel zum Internationalen Lohnvergleich heranziehen:  
[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit\\_Arbeitsbeziehungen/freier-personenverkehr-ch-eu-und-flankierende-massnahmen/internationaler-lohnvergleich.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/freier-personenverkehr-ch-eu-und-flankierende-massnahmen/internationaler-lohnvergleich.html)

Das Lohnniveau in der Schweiz ist sehr hoch. Die in Deutschland gezahlten Löhne erfüllen in aller Regel die Mindestlohnbedingungen der Schweiz nicht!

Bitte denken Sie daran, bei der Vergleichsberechnung den richtigen Umrechnungskurs für den Entsendezeitraum zu verwenden. Die dem Lohnvergleich zugrunde zu legenden Wechselkurse sind der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung zu entnehmen:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/fremdwahrungskurse/monatsmittelkurse/aktueller-monatsmittelkurs.html>

Maßgeblich sind die monatlichen Durchschnittswchselkurse im Zeitraum des Einsatzes. Dauert ein Arbeitseinsatz länger als einen Monat, ist der monatliche Durchschnittswchselkurs zu Beginn des Arbeitseinsatzes zu verwenden (s. hierzu 3.11 der Weisung).

Sie müssen Ihren Mitarbeitern den Schweizer Mindestlohn nur für die Stunden, die sie in der Schweiz gearbeitet haben, bezahlen. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Fahrtzeit ab Schweizer Grenze bis zum Arbeitsort bzw. bis zur Grenze nach Abschluss der Arbeiten als Arbeitszeit nach den schweizerischen Mindestlohnbestimmungen zu vergüten ist, solange der zur Anwendung kommende GAV hierzu keine andere Regelung enthält.

**Hinweis:** Schreinergeresellen, die zu Montagen in die Schweiz entsandt werden, sind als Monteure einzustufen!

### 3.4 Kontrollen

Die Anzahl der Kontrolleure wurde aufgestockt. Die kantonalen Tripartiten Kommissionen sowie die Paritätischen Kommissionen erhalten Kopien der Meldungen und können vor Ort Kontrollen durchführen. Arbeitgeber sind gem. Art. 7 Abs. 2 des Entsendegesetzes verpflichtet, auf Verlangen alle Dokumente zu stellen, die die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der entsandten Arbeitnehmer belegen.

Bei Verstößen gegen die gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen können die paritätischen Kommissionen Kontrollkosten verlangen. Da die Höhe der Kontrollkosten in erster Linie von dem mit der Kontrolle verbundenen Arbeitsaufwand abhängt, können auch bei nur geringen Verstößen erhebliche Beträge anfallen.

**Stand: September 2016**

Bei den Kontrollen wird auch besonderes Augenmerk auf die Führung von **Arbeitszeitrapporten** gelegt. In diesen Arbeitsrapporten sind Arbeits- und Pausenzeiten sowie die Fahrzeiten zu notieren. Dabei ist auf die genaue Aufzeichnung der Zeiten zu achten. Pausen müssen mit Uhrzeit des Beginn und des Endes angegeben werden: **Beispiel:** Mittagspause von 12:00 -13:00 Uhr **NICHT:** Mittagspause 1 Stunde. Da die schweizerischen Lohnbedingungen nur für die in der Schweiz geleisteten Arbeitsstunden gelten, sollte auch der Zeitpunkt des Grenzübertritts notiert werden.

### 3.5 Vollzugskosten

Mit den Vollzugskosten werden die Aufwendungen der paritätischen Kommissionen für den Vollzug und die Überwachung der allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (GAV) gedeckt. Die Vollzugskosten sind nicht von der Feststellung eines Verstoßes abhängig. Sie sind von **jedem** Betrieb, der Arbeitnehmer in die Schweiz entsendet, zu entrichten.

Für die Abrechnung der Vollzugskosten sind viele verschiedene Stellen zuständig. Leider sind die Zuständigkeiten für ausländische Betriebe nicht immer transparent. Hier Beispiele für Stellen, denen die Abrechnung der Vollzugskosten übertragen wurde:

- **ZPK Schreinergerwerbe, Zürich:** Die ZPK Schreinergerwerbe rechnet die Vollzugskosten des GAV Schreinergerwerbe für alle Kantone außer Basel-Land und Tessin ab. Nähere Informationen zur Höhe der Vollzugskosten finden Sie auf der Seite <http://www.zpk-schreinergerwerbe.ch/>

- **ZIS:** Die Zentrale Inkassostelle Schweiz für GAV-Vollzugskostenbeiträge (ZIS) ist für die Abrechnung der Vollzugskosten der meisten allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge zuständig. Welche GAV hiervon betroffen sind, kann, ebenso wie die Höhe der zu zahlenden Beiträge, der Internetseite [www.zis-inkasso.ch](http://www.zis-inkasso.ch) (unter EU-Betriebe) entnommen werden.

Die Abrechnungsstellen schicken den Betrieben Abrechnungen zu. Diese müssen nicht von sich aus aktiv werden.

### 3.6 Haftung des Hauptunternehmers für Subunternehmer

Der Hauptunternehmer muss seine Subunternehmer vertraglich verpflichten, das Entsendegesetz einzuhalten. Tut er dies nicht, kann er für Verstöße von Subunternehmern mit Sanktionen belegt werden. Außerdem haftet er dann solidarisch mit dem Subunternehmer bei Nichteinhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Weiterführende Informationen zur Solidarhaftung in der Schweiz und Musterdokumente, mit welchen der Subunternehmer die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen dem Erstunternehmer darlegen kann, findet man auf der Internetseite des SECO unter folgendem Link:

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit\\_Arbeitsbeziehungen/freier-personenverkehr-ch-eu-und-flankierende-massnahmen/solidarhaftung.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/freier-personenverkehr-ch-eu-und-flankierende-massnahmen/solidarhaftung.html)

### 3.7 Nachweis der selbständigen Tätigkeit

Die Schweizer Behörden gehen ab dem 1. Januar 2013 verstärkt gegen die Scheinselbständigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern vor. So müssen ausländische Betriebe, die sich auf eine selbständige Erwerbstätigkeit berufen, bei einer Kontrolle vor Ort dann folgende Dokumente vorweisen können:

**Stand: September 2016**

- eine Kopie der Meldung oder der erteilten Bewilligung,
- die Entsendebescheinigung A 1
- sowie eine Kopie des Vertrags mit dem Auftraggeber oder eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers.

Kann der Dienstleistungserbringer die Dokumente nicht vorweisen, setzt das Kontrollorgan eine Nachfrist von maximal 2 Tagen. Auch wenn die Unterlagen innerhalb der 2-Tages-Frist eingereicht werden, kann gegen den Dienstleistungserbringer wegen Nichtmitführens der Unterlagen im Zeitpunkt der Kontrolle ein Bußgeld verhängt werden. Es ist daher dringend zu empfehlen, sich rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz um die Dokumente zu kümmern.

Weiterhin können von ihnen können Unterlagen eingefordert werden, die ihren Status während der Dienstleistung in der Schweiz beweisen, wie z.B.:

- Eintragung in ein Berufsregister als selbständiger Erwerbstätiger
- Gewerbeschein/Gewerbeanmeldung
- Meldung beim Finanzamt (Umsatzsteuernummer)
- Handelsregisterauszug (sofern vorhanden)
- Kundenliste

Besonders Selbständige, die Aufträge alleine – ohne eigene Mitarbeiter – in der Schweiz ausführen, sind in der letzten Zeit verstärkt in den Fokus der Kontrollen geraten. Die Schweizer Behörden überwachen das Thema „Scheinselbständigkeit“ derzeit ganz besonders.

Einzelunternehmer, die für Schweizer oder auch andere Auftraggeber Arbeiten in der Schweiz ausführen, sollten besonders auf folgendes achten:

- Einreise mit eigenem Firmenauto mit Beschriftung
- eigene Arbeitskleidung mit Firmenlogo
- Verwendung von eigenem Werkzeug
- weisungsungebundenes Arbeiten mit eigener Zeiteinteilung und Übernahme von Haftung und Gewährleistung für das geschuldete Werk
- Rechnung auf Firmenbriefpapier unter Einhaltung aller Formvorschriften

### 3.8 Sanktionen

Verstöße, gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie gegen die Meldebestimmungen, führen zu einer Verwaltungsbuße. Mit Bußgeldern wird auch bestraft, wer wissentlich falsche Auskünfte erteilt, die Auskunft verweigert, sich der Kontrolle widersetzt oder sie verunmöglicht.

Bei Verstößen, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden, sowie bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bußgelder, kann dem Arbeitgeber außerdem verboten werden, während ein bis fünf Jahren seine Dienste in der Schweiz anzubieten. Die zuständige kantonale Behörde hat zudem die Möglichkeit, dem Arbeitgeber die Kontrollkosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Das SECO führt eine öffentliche, im Internet einsehbare Liste der Arbeitgeber, die mit einer Sperre sanktioniert wurden!

Die neuen Bestimmungen ab Januar 2013 (siehe Punkt 3.6) umfassen außerdem weitere Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen zwingende Lohn- und Arbeitsbedingungen. Zum Beispiel können Entsendebetriebe, die eine rechtskräftige Dienstleistungssperre missachten, künftig mit Bußgeldern bestraft werden.

## 4 Handwerksrechtliche Bestimmungen

In der Schweiz herrscht im allgemeinen Gewerbefreiheit, so dass auch keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist. Tätigkeiten in reglementierten Berufen dürfen aber erst nach einer Meldung beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI erbracht werden. Für einige Tätigkeiten ist zudem eine Zulassung erforderlich.

### 4.1 Anerkennung von Berufsqualifikationen – Meldepflicht für Dienstleistungen in reglementierten Berufen

Seit dem 1. September 2013 gibt es in der Schweiz neue Meldepflichten für Unternehmen aus dem Ausland, die **Dienstleistungen in reglementierten Berufen** erbringen. Das Meldeverfahren ist kostenpflichtig.

Die Liste der reglementierten Berufe, die im Anhang I der „Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen“ enthalten ist, umfasst u. a. auch Berufe aus dem Baubereich, z. B. Architekten, Bauingenieure, Arbeiter am hängenden Seil, Baumaschinenführer, Elektriker, Kaminfeger, Kranführer und Bauunternehmer/Baumeister.

Unter den Begriff Bauunternehmer/Baumeister fallen Straßenbauer, Maurer und Betonbauer. Die Liste findet man auf der Internetseite des SBFI: <http://www.sbf.admin.ch/diploma/02023/index.html?lang=de> unter „Dokumente“.

**Bei den Bauunternehmern/Baumeistern gilt jedoch folgende Einschränkung:** Die oben erwähnten reglementierten Tätigkeiten unterstehen nur dann der Meldepflicht, **wenn der Umfang der Arbeiten einen Mindestbetrag von 30'000 Schweizer Franken pro Auftrag erreicht und die Arbeiten im Kanton Tessin ausgeführt werden!** Weniger umfangreiche Arbeiten sind nicht reglementiert und können frei, d.h. ohne Nachprüfung der Berufsqualifikationen, ausgeübt werden.

Spezielle Informationsblätter zu den Berufen im Elektrobereich, Kranführer/in und Bauunternehmer/in finden Sie hier:

<http://www.sbf.admin.ch/diploma/02858/index.html?lang=de>

Die Meldungen erfolgen zentral über das  
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI  
Effingerstrasse 27  
CH-3003 Bern  
[www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)

Zum Starten des Meldeverfahrens ist das Einrichten eines persönlichen Benutzerkontos erforderlich. Anschließend muss ein Formular ausgefüllt und zusammen mit verschiedenen Dokumenten per Post beim SBFI eingereicht werden. Folgende Unterlagen sind dem Meldeformular beizufügen:

- Kopie des Ausweises oder des Passes
- EU-Bescheinigung (die Kammern stellen die EU-Bescheinigungen für ihre Mitgliedsbetriebe aus)
- Amtlich beglaubigte Kopie des Berufsqualifikationsnachweises
- Nachweis des Versicherungsschutzes für die Ausübung Ihres Berufes
- Zahlungsbestätigung für die Überweisung der Bearbeitungsgebühr von 90.-- CHF (Die Bankverbindung finden Sie auf der letzten Seite der Meldeformulare)

Das SBFI leitet die Meldungen mit den Begleitdokumenten an die für die Anerkennung der Berufsqualifikationen zuständigen Stellen des Bundes oder der Kantone weiter.

Mit dem Eintreffen der Unterlagen beim SBFI beginnt eine Bearbeitungsfrist **von einem Monat** zu laufen.

**Stand: September 2016**

Sobald die für die Berufsausübung zuständige Behörde demjenigen, der die Meldung eingereicht hat, mitteilt, dass der Dienstleistungserbringung nichts entgegensteht, darf mit den Arbeiten begonnen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Frist ohne Mitteilung durch die zuständige Behörde abläuft.

Weitere Informationen zum Verfahren:

<http://www.sbf.admin.ch/diploma/02023/02027/index.html?lang=de>

Die Meldung muss **für jedes Kalenderjahr erneuert** werden.

Hierzu muss sich der Dienstleistungserbringer mit seinem Benutzernamen und Passwort im Online-System des SBFI anmelden (<https://www.sypres.admin.ch/sypresweb>) und danach auf „Erneuerung der Meldung“ klicken. Am Schluss der Meldung wird ein Formular ausgedruckt, das er unterschreiben und dem SBFI zusammen mit einer aktuellen EU-Bescheinigung (nicht älter als drei Monate) per Post zusenden muss. Die Erneuerung der Meldung ist nicht kostenpflichtig.

**Nicht betroffene Tätigkeiten:** Nicht reglementiert und somit nicht meldepflichtig sind namentlich folgende Tätigkeitsbereiche:

- Asphaltierer
- Bautrocknungsgewerbe
- Betonbohrer und -schneider
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Bodenleger, Estrichleger, Parkettleger
- Brunnenbauer
- Dachdecker
- Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Fuger (im Hochbau)
- Gerüstbauer
- Glaser
- Hafner/in (Ofen- und Luftheizungsbauer)
- Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
- Installateur und Heizungsbauer
- Kälteanlagenbauer / Kältesystem-Monteur
- Klempner / Spengler
- Maler und Lackierer
- Metallbauer
- Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
- Rohr- und Kanalreiniger
- Rollladen- und Jalousiebauer
- Steinmetz und Steinbildhauer
- Stuckateur
- Tischler / Schreiner
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Zimmermann

**Hinweis:** Die Online-Meldung Ihrer Arbeitseinsätze in der Schweiz an das Bundesamt für Migration (siehe 2.1) ist davon nicht betroffen und muss auf jeden Fall getätigt werden!

## 4.2 Elektroinstallationen

Elektroinstallationsbetriebe müssen sich jetzt ebenfalls beim SBFI anmelden. Das SBFI prüft die eingegangenen Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet sie an das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Installationsbewilligung weiter.

**Stand: September 2016**



## Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI

Luppenstrasse 1

CH-8320 Fehraltorf

Tel.: 0041-44-956 12 12

Fax: 0041-44-956 12 22

E-Mail: [info@esti.admin.ch](mailto:info@esti.admin.ch), [www.esti.ch](http://www.esti.ch)

Kommt das ESTI nach Prüfung des Dossiers zum Schluss, dass die Berufsqualifikationen ausreichend sind, teilt es dem Dienstleistungserbringer innerhalb der Frist (1 Monat) mit, dass er zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassen ist.

Weichen die Berufsqualifikationen wesentlich von den in der Schweiz geltenden Anforderungen zur Ausübung des reglementierten Berufs ab und gefährden die Abweichungen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, hat der Dienstleistungserbringer die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung beim ESTI abzulegen.

Der Dienstleistungserbringer darf die Dienstleistung erbringen, sobald ihm das ESTI mitgeteilt hat, dass der Erbringung der Dienstleistung nichts entgegensteht, die festgelegten Fristen ohne Mitteilung durch das ESTI abgelaufen sind oder er die Eignungsprüfung bestanden hat.

Gleichzeitig mit der Mitteilung erteilt das ESTI dem Dienstleistungserbringer, der als Elektro-Installateur (Meister) tätig werden möchte, eine allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe.

Grundsätzlich darf die in dieser Bewilligung aufgeführte Person insgesamt zwanzig Personen beaufsichtigen, worunter sich maximal fünf Hilfskräfte befinden dürfen.

Personen, welche über ein Diplom aus der EU/EFTA verfügen und ihre Ausbildung nicht haben anerkennen lassen, gelten als Hilfskräfte.

Das bedeutet, dass der zugelassene Dienstleistungserbringer (Meister) ermächtigt ist, **fünf Mitarbeiter** (mit Ausbildung) für die Arbeiten in der Schweiz mitzunehmen, **ohne dass diese sich beim SBFI anmelden müssen** und ohne dass ihre Berufsqualifikationen nachgeprüft werden. Alle weiteren (bis maximal 15) Mitarbeiter, die den zugelassenen Dienstleistungserbringer in die Schweiz begleiten möchten, müssen sich beim SBFI anmelden. Ihre Ausbildung muss mindestens als gleichwertig zum Beruf Elektriker (Stufe Lehrabschluss) in der Schweiz anerkannt werden.

Die Bewilligung gilt jeweils für das **laufende Kalenderjahr**. Der Dienstleistungserbringer muss die Meldung beim SBFI für jedes Kalenderjahr, in welchem er in der Schweiz Arbeiten ausführen möchte, erneuern und eventuelle Änderungen angeben. Mit Ausnahme der Bestätigung über die rechtmäßige Zulassung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat, müssen nur noch Begleitdokumente für eventuelle Änderungen der Erneuerungsmeldung beigelegt werden.

Die Gebühr für die Prüfung der Berufsqualifikationen bemisst sich nach Aufwand und auf der Grundlage der Gebührenverordnung des ESTI:

[http://www.esti.admin.ch/de/dokumentation\\_gebuehren\\_downloadgebuehren.htm](http://www.esti.admin.ch/de/dokumentation_gebuehren_downloadgebuehren.htm)

Näheres hierzu finden Sie in dem Merkblatt „Elektroinstallationen durch Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA“:

[http://www.esti.admin.ch/de/dokumentation\\_mitteilungen\\_niv\\_nin\\_archiv\\_2014.htm](http://www.esti.admin.ch/de/dokumentation_mitteilungen_niv_nin_archiv_2014.htm)

### 4.3 Gas- oder Wasserinstallationen

Betriebe, die Gas- oder Wasserinstallationen ausführen, benötigen von dem zuständigen Versorgungsunternehmen eine Installationsbewilligung. Die für die Beantragung erforderlichen Formulare sowie Informationen dazu, welche Nachweise für die Qualifikation zu erbringen sind, erhält man bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen.

Falls ein Fachkundenachweis des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) verlangt wird: Versorgungsbetriebe können sich beim SVGW zertifizieren lassen. Das SVGW Zertifikat gilt als Bescheinigung, dass der Versorgungsbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben wird.

**Stand: September 2016**

**SVGW Zürich**

Grütlistr. 44

CH-8002 Zürich

Tel.: 0041-44-288 33 33

Fax: 0041-44-202 16 33

E-Mail: [info@svgw.ch](mailto:info@svgw.ch)Internet: [www.svgw.ch](http://www.svgw.ch)Der SVGW führt Register der zertifizierten Betriebe: <http://www.svgw.ch/index.php?id=319>

## 5 Sozialversicherung

Der Nachweis, dass Sie und/oder ein entsandter Mitarbeiter bei einem Auslandseinsatz weiterhin im Entsendestaat versichert sind, wird durch die **A1 Bescheinigung** geführt. Der maximale Entsendezeitraum beträgt 24 Monate.

Den Vordruck A1 stellt die gesetzliche Krankenkasse aus. Für Personen, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, sind die Rentenversicherungsträger zuständig. Es besteht die Möglichkeit, den Vordruck unter der Fax Nr. 030/865-63848 an die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin zu faxen.

Informationen dazu finden Sie im Internet unter: [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

Ein Merkblatt der DVKA zum Arbeiten in der Schweiz finden Sie hier:

[https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/merkblaetter\\_arbeiten\\_in/merkblaetter\\_arbeiten\\_in.html?country=Schweiz](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/merkblaetter_arbeiten_in/merkblaetter_arbeiten_in.html?country=Schweiz)

Bitte führen Sie die A1 Formulare für jeden entsandten Mitarbeiter auf der Baustelle mit!

**Hinweis:** Erfahrungsgemäß benötigen die Rentenversicherungsträger für die Ausstellung der A1 Bescheinigung sehr lange. Sollte Ihnen die A1 Bescheinigung bei Arbeitsbeginn in der Schweiz noch nicht vorliegen, empfiehlt es sich, Ihre aktuelle Versicherungspolice und den Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung mitzuführen!

## 6 Mehrwertsteuer

Deutsche Handwerksunternehmen, die in der Schweiz einen Jahresumsatz von **mehr als 100.000 CHF** erbringen, sind in der Schweiz **mehrwertsteuerpflichtig**. Der Schweizer **Mehrwertsteuersatz beträgt 8%**. Unternehmen, die steuerpflichtig geworden sind, **müssen sich selbst** bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung **anmelden**.

### Eidgenössische Steuerverwaltung

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Schwarztorstr. 50

CH-3003 Bern

Tel.: 0041-31-322 21 11

Fax: 0041-31-325 71 38

Internet: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer.html>

Dort wird eine Registernummer zugeteilt, die auf Rechnungen stets angegeben werden muss. Wer steuerpflichtig wird, muss sich zudem einen in der Schweiz niedergelassenen **Fiskalvertreter** bestellen, eine unbefristete **Bankbürgschaft** bei einer in der Schweiz domizilierten Bank hinterlegen und **vierteljährlich Steuerabrechnungen** einreichen.

**Hinweis:** Die dafür anfallenden **Kosten** sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen!

**Stand: September 2016**



## 7 Warenlieferungen in die Schweiz

### 7.1 Rechnungsstellung

Die Rechnung, die ein deutscher Exporteur einem Schweizer Kunden ausstellt, sollte folgende Angaben enthalten: (reiner Export **ohne** Montagearbeiten)

- Name und Anschrift des Exporteurs
- Lieferanschrift (wohin werden die Waren geliefert?)
- Rechnungsanschrift (an wen geht die Rechnung?)
- Datum und Rechnungsnummer
- Lieferbedingungen / Incoterms
- Positionsnummern
- Stückzahl und genaue Beschreibung der Waren
- Achtstellige Zolltarifnummer (nicht nötig bei zollfreier Ware)
- Ursprungsland
- Einzel- und Gesamtpreise (alle Preise netto, also ohne deutsche oder Schweizer MWSt.)
- Brutto- und Nettogewichte pro Position (in der Schweiz erfolgt die Verzollung in der Regel nach dem Bruttogewicht)
- Anzahl und Art der Packstücke
- Datum, Firmenstempel und Unterschrift des Exporteurs (mit blauer Tinte!)

### 7.2 Zollformalitäten bei der Ausfuhr aus der EU

Bei der Ausfuhr von Waren aus der EU sind folgende Papiere mitzuführen:

- Handelsrechnung (3-fach mit allen handelsüblichen Angaben)
- Ggf. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (bei der Ausfuhr von EU-Ursprungswaren siehe Punkt 7.3.2)
- Ausfuhranmeldung

Bis zu einem Wert von 1000,- Euro und einem Gewicht von 1000 kg reicht die Vorlage einer Handelsrechnung anstelle einer Ausfuhranmeldung aus. Sie gilt mit Stempel der Ausgangszollstelle an der Grenze als Ausfuhrnachweis.

**Seit dem 01. Juli 2009 hat die Abgabe der Ausfuhranmeldung bei höheren Warenwerten elektronisch zu erfolgen!** Die Verwendung von Papiervordrucken ist nicht mehr möglich.

Man hat die Möglichkeit, sich bei der Erstellung der Ausfuhrdokumente durch einen Spediteur oder Zollagenten vertreten zu lassen. Für Betriebe, die nur selten Ausfuhr durchführen und mit der Erstellung von Ausfuhranmeldungen nicht vertraut sind, wird dies der einfachste Weg sein.

Ausfuhranmeldungen können über

- Die Internat-Ausfuhranmeldung IAA Plus
- Eine eigene ATLAS-Teilnehmersoftware oder
- Einen dezentralen Kommunikationspartner ( IT-Serviceprovider)

abgegeben werden. Die Teilnahme am Verfahren ATLAS-Ausfuhr/AES setzt jedoch eine zertifizierte Software voraus und ist mit entsprechenden Kosten verbunden.

Bei der IAA Plus können Ausfuhranmeldungen im Internet mit einem elektronischen Zertifikat verschlüsselt sicher übermittelt werden. Die Zollverwaltung nutzt hierfür das Elster-Zertifikat. Mit dem elektronischen Zertifikat können die Zollstellen feststellen, von wem eingehende Ausfuhranmeldungen stammen und gleichzeitig alle zollrechtlichen Entscheidungen zur Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren zurück an den Absender übermitteln.

**Stand: September 2016**

Damit können Wirtschaftsbeteiligte erstmals alle wesentlichen Vereinfachungen vollständig papierlos über das Internet abwickeln. Die Vorlage einer handschriftlich unterzeichneten Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle ist nicht mehr erforderlich. Rückantworten der Ausfuhrzollstelle werden dem Beteiligten übermittelt. Das **Ausfuhrbegeleitdokument** sowie der **Ausgangsvermerk für Umsatzsteuerzwecke** können somit heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Zu Beginn ist zunächst einmal das zutreffende Verfahren auszuwählen:

Für Waren **bis 3000,- Euro** ist das **einstufige Normalverfahren** zu verwenden.

Ab einem Warenwert **von 3001,- Euro** ist das **zweistufige Normalverfahren** vorgeschrieben.

Das Elster-Zertifikat kann über das Elster Online Portal unter [www.elsteronline.de/eportal/](http://www.elsteronline.de/eportal/) beantragt werden.

Weitere Informationen zur IAA Plus finden Sie auf der Seite der Zollverwaltung unter [www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Internetzollanmeldungen/internetzollanmeldungen.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Internetzollanmeldungen/internetzollanmeldungen.html)

Für die Abgabe von Ausfuhranmeldungen wird eine EORI/Zollnummer benötigt. Diese wird auf Antrag kostenlos vom IWM (informations- und Wissensmanagement Zoll) vergeben.

Weitere Informationen sowie das zu verwendende Antragsformular finden Sie hier:

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node.html)

**Hinweis:** Für das Erstellen der Ausfuhranmeldung benötigt man die Warennummern/Zolltarifnummern der Waren, die ausgeführt werden.

Unter [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds2/taric/taric\\_consultation.jsp?Lang=de](http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de) können die Warennummern anhand einer Warenbeschreibung ermittelt werden.

Alle Fragen zum Thema Zoll können Sie an das IWM-Zoll in Dresden richten:

Tel: 0351-44834-520 (8 – 17 Uhr), E-Mail: [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de)

**TIPP:** Wir empfehlen im Exportgeschäft noch unerfahrenen Betrieben den Transport der Waren, sowie die Erledigung aller damit verbundenen Formalitäten einer Spedition zu übergeben!

## 7.3 Zollformalitäten bei der Einfuhr in die Schweiz

### 7.3.1 Vorübergehende Einfuhr von Werkzeug

#### 7.3.1.1 „Freipass“ oder ZAVV (Zollanmeldung Vorübergehende Verwendung)

In Fällen von gebrauchtem Werkzeug und von Hand tragbaren Maschinen, kann für die vorübergehende Einfuhr von Werkzeugen in die Schweiz eine ZAVV bzw. ein sog. „Freipass“ verwendet werden. Die ZAVV wird an der Grenze ausgestellt. Beim Zollamt muss eine Abgabe (8%) in der Höhe hinterlegt oder verbürgt werden, die anfallen würde, wenn die Ware in der Schweiz verbleiben würde. Besitzt der Ausfuhrer ein ZAZ-Konto (zentralisiertes Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung) beim Schweizer Zoll, benötigt er das Formular 11.73 „Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung“. Ist kein ZAZ-Konto vorhanden, müssen die Abgaben bar hinterlegt werden (Formular 11.74).

**Hinweis:** In einigen Fällen (z.B. bei der Einfuhr von Autokränen) ist für die ZAVV eine Bewilligung erforderlich. Nähere Auskünfte hierzu erteilen Ihnen die Zollkreisdirektionen. Die Adressen finden Sie unter: [www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/04051/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/04051/index.html?lang=de)

### 7.3.1.2 Formlos

Gebrauchtes und von Hand tragbares Werkzeug kann unter Umständen auch formlos vorübergehend in die Schweiz eingeführt werden. Hierbei reicht es aus, wenn der Einführer eine Liste bei sich führt, auf der die Gegenstände aufgeführt sind (evtl. mit dem aktuellen Wert bzw. Kaufpreis und -datum). Diese Liste wird dem deutschen und Schweizer Zoll zur Kontrolle und zum Abstempeln bei der Ein- und Ausfuhr vorgelegt.

**Tipp:** Bitte erkundigen Sie sich **im Voraus** bei dem Zollamt, bei dem Sie in der Schweiz einreisen werden, welches Formular für Ihren speziellen Fall das geeignete ist. Unter folgendem Link finden sie sämtliche Adressen und Öffnungszeiten der Zollämter: <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/04051/index.html?lang=de>

### 7.3.1.3 Carnet A.T.A.

Das Carnet A.T.A. ist insbesondere für die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung, Warenmustern und Messegut zu verwenden. Es enthebt den Zollpflichtigen von der Sicherstellung der Einfuhrabgaben beim Grenzübertritt.

Das Carnet ist maximal ein Jahr gültig und kann mehrfach verwendet werden. Dieser Ausweis ersetzt alle sonst üblichen Zollpapiere. Auf Antrag wird das Carnet von der zuständigen IHK ausgestellt. Wert und Gewicht der Gegenstände sind dabei anzugeben.

**Hinweis:** Verbrauchsmaterial zählt **nicht** zur Berufsausrüstung und ist deshalb bei der Einfuhr in die Schweiz separat zur Einfuhr zu versteuern.

Das Carnet A.T.A.- Verfahren findet keine Anwendung bei Ausrüstungen, die

- der Errichtung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Gebäuden oder
- der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken dienen (z.B. Minibagger).

### 7.3.2 Einfuhrverzollung von Material zum Verbleib in der Schweiz

Waren und Gegenstände, die dem Einfuhrzoll unterliegen und die endgültig in der Schweiz verbleiben sollen, sind beim Grenzzollamt grundsätzlich zur Einfuhrverzollung anzumelden. Für die Bemessung des Zolltarifs ist der Wert der Ware unerheblich. In der Schweiz berechnet sich die Höhe des Zolls nach dem Bruttogewicht der eingeführten Ware.

**Die Einfuhr von Ursprungswaren aus der EU ist zollfrei**, wenn die Ursprungseigenschaft durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachgewiesen wird. Das gilt auch für Ursprungswaren aus Ländern, mit denen die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat. Formulare sind bei der IHK erhältlich oder bei Formularverlagen. Sie wird vom Ausführer ausgestellt und von dem für den Wohnsitz zuständigen Zollamt bescheinigt. Daneben ist noch die Handelsrechnung in zweifacher Ausfertigung mitzuführen.

Bis € 6000,- Warenwert kann die Ursprungseigenschaft auch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder anderen Handelspapieren angegeben werden. Anstelle einer EUR.1 genügt dann folgende Erklärung auf der Handelsrechnung:

„Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ..... Ursprungswaren sind.“  
Ort, Datum, Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift

**Stand: September 2016**

Die entsprechenden Nachweise der Ursprungseigenschaft der Ware müssen dem ausführenden Handwerker vorliegen. Wer Waren in die Schweiz einführt, die in der EU hergestellt worden sind und damit EU-Ursprungswaren sind, kann sich dies vom Vorlieferanten mit einer sog. Lieferantenerklärung bestätigen lassen.

**Achtung: Wichtiger Hinweis für alle Exporteure, die ihre Ein- und Ausfuhranmeldungen in die Schweiz selbst vornehmen: Seit 1.1.2013 werden keine Einfuhr- und Ausfuhrzollanmeldungen in Papierform mit den Formularen 11.010 und 11.030 mehr angenommen!**

Nur spezielle Anmeldungen wie zum Beispiel für Umzugsgut usw. sind noch in Papierform möglich. Daneben erfolgen die nicht elektronischen Zollverfahren wie nationaler Transit, vorübergehende Verwendung, sowie aktive und passive Veredelung bis auf weiteres in Papierform.

Für die Nutzung der elektronischen Zollanmeldung "e-dec web" ist **keine** Zertifizierung oder Registrierung erforderlich. "e-dec web" ist eine Internetapplikation, die grundsätzlich für jedermann zugänglich ist und von einem beliebigen Ort aus genutzt werden kann. Die Nutzung von "e-dec web" ist kostenlos. Zu beachten ist auch, dass die Gestellung der Ware an der Grenze mit "e-dec web" immer zwingend ist. An den Grenzübergängen stehen auch PCs bereit, die dann für die Erstellung einer entsprechenden Internetanmeldung verwendet werden können. Die Zollanmeldung kann bis zu 30 Tage vor dem eigentlichen Grenzübertritt erfasst und übermittelt werden.

Die Daten bleiben nach der erfolgreichen Übermittlung an die Eidgenössische Zollverwaltung 30 Tage im System erhalten. Danach verfallen die Daten definitiv und können nicht mehr aufgerufen werden.

Die "web-dec-Applikation" finden Sie im Internet unter [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) unter Themen – Zollanmeldung - e-dec web. Dabei ist zu beachten, dass diese nicht identisch mit der in Deutschland bekannten ATLAS-Zollanmeldung ist, d. h. Exporteure müssen nach wie vor eine ATLAS-Exportzollanmeldung auf der deutschen Seite und eine Importzollanmeldung auf der Schweizerischen Einfuhrseite machen und umgekehrt.

**Tipp:** Seit April 2016 steht Ihnen unter der Tel. Nr. +41 (0)58 467 1515 eine neue Auskunftszentrale des Schweizer Zolls zur Verfügung. Es werden sowohl allgemeine Fragen zum Reiseverkehr als auch zum Handelswarenverkehr beantwortet. Die Zentrale ist von Montag bis Freitag, von 8 bis 11.30 und von 13.30 bis 17 Uhr zu erreichen.

## 8 Einfuhrumsatzsteuer

Die Tatsache, dass sowohl die Schweizer Einfuhrumsatzsteuer als auch die Schweizer Mehrwertsteuer 8% betragen, führt häufig zu Verwirrungen. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei um **verschiedene Steuern** handelt, die sich auf unterschiedliche Sachverhalte beziehen.

Wer Gegenstände in die Schweiz einführt, muss nebst evtl. fälligen Zöllen, die **Einfuhrumsatzsteuer** in Höhe von 8% (Normalsatz) an der Grenze entrichten. Für bestimmte Güter des täglichen Bedarfs gilt ein ermäßigter Steuersatz von 2,4%. Die zuständige Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung. [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)

Die Einfuhrumsatzsteuer darf nie auf der Rechnung ausgewiesen werden, sondern muss im Gesamtpreis vorab einkalkuliert werden!

Führt ein Lieferant mit den eingeführten Gegenständen in der Schweiz **auch werkvertragliche Arbeiten** aus (Lieferung + Einbau bzw. Montage der Gegenstände), ist bezüglich der Steuerbemessungsgrundlage zu unterscheiden:

1. Der deutsche Leistungserbringer ist **nicht mehrwertsteuerpflichtig** in der Schweiz (der erzielte Jahresumsatz in der Schweiz beträgt weniger als 100.000 CHF):

**Stand: September 2016**

- a) Der **Gesamtpreis steht bereits fest**. Die Einfuhrumsatzsteuer (8%) wird auf den Wert der mitgebrachten Materialien, die Planungskosten (auch wenn diese vorher separat abgerechnet wurden!), die Montagekosten usw. (= alles, was die deutsche Firma, dem Schweizer Kunden in Rechnung stellt) berechnet und von der **Schweizer Zollbehörde** eingezogen.
- b) Der **Gesamtpreis steht noch nicht fest**. Es erfolgt eine provisorische Versteuerung. Der Gesamtpreis wird auf der Basis von Verträgen, Kostenvoranschlägen oder sonstigem geschätzt. Die endgültige Abrechnung mit dem Eingangszollamt erfolgt nach Übersendung der Schlussrechnung an den Kunden.

In beiden Fällen fällt weder Schweizer noch deutsche Mehrwertsteuer an (§4 Nr. 1a UStG).

2. Der deutsche Leistungserbringer ist in der Schweiz **als Mehrwertsteuerpflichtiger registriert**:

Die Einfuhrumsatzsteuer (8%) wird **nur** auf den Wert der mitgebrachten Materialien erhoben und von der **Schweizer Zollbehörde** eingezogen. Auf die Planungs- und Montagekosten wird die Schweizer **Mehrwertsteuer** fällig, die auf der Rechnung vom deutschen Leistungserbringer in Höhe von 8% ausgewiesen und an die **Schweizer Steuerbehörde** abgeführt wird.

Auskunftsgebende Stellen in der Schweiz:

<b>Zolldirektion Basel</b> (Einfuhrumsatzsteuer) Tel.: 0041-61-287 12 87 Internet: <a href="http://www.zoll.admin.ch">www.zoll.admin.ch</a>	<b>Eidgenössische Steuerverwaltung Bern</b> (Mehrwertsteuer) Tel.: 0041-31-322 21 11 Internet: <a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a>
--	--

## 9 Kautionspflichten

Betriebe, die in der Schweiz tätig werden wollen, müssen in einigen Branchen zunächst eine Kautions hinterlegen, um die Arbeiten aufnehmen zu dürfen. Empfänger der Kautions ist die jeweils zuständige Paritätische Kommission. Sie ist berechtigt, die Kautions in Anspruch zu nehmen, wenn ein Betrieb ihm in Rechnung gestellte Vollzugskosten, Kontrollkosten, Konventionalstrafen und Verfahrenskosten nicht bezahlt.

Die Kautionsregelungen sind in den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (GAV) enthalten, die das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern regeln. Inhaber von Einzelfirmen sind daher von den Kautions nicht betroffen, sofern sie keine Mitarbeiter entsenden.

Hier eine Zusammenstellung der GAV, die bereits eine Kautions eingeführt haben (Einzelheiten s. Texte der GAV):

- **GAV Gerüstbaugewerbe** (Geltungsbereich: ganze Schweiz)
- **GAV Maler- und Gipsergewerbe** (Geltungsbereich: ZH – ausg. Gipser Stadt Zürich –, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, JU, sowie für das Malergewerbe im Kanton Tessin)
- **GAV Gebäudetechnikbranche** (Geltungsbereich: ganze Schweiz, ausgenommen GE, VD, VS)
- **GAV Gebäudehüllengewerbe** (Geltungsbereich: ganze Schweiz, ausgenommen BS, BL, GE, VD, VS)
- **GAV Isoliergewerbe** (Geltungsbereich: ganze Schweiz, ausgenommen GE, VD, VS)

**Stand: September 2016**

- **GAV für Decken- und Innenausbausysteme** (Geltungsbereich: ganze Schweiz, ausgenommen TI, JU, GE, NE, VD. Ausgenommen sind auch die Bezirke La Sarine, La Broye, La Gruyère, La Veveyse, La Glâne des Kantons Freiburg sowie die Bezirke Sierre, Sion, Herens, St. Maurice, Martigny, Conthey, Entre-Mont, Monthey des Kantons Wallis und die Bezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville des Kantons Bern. Des Weiteren sind die italienisch-sprachigen Gebiete des Kantons Graubünden ausgenommen.)

- **GAV Metallgewerbe** (Geltungsbereich: ganze Schweiz mit Ausnahme des Kantons Basel-Land, Basel-Stadt und der Schlosser-, Metallbau- und Stahlbaugewerbe in den Kantonen Waadt, Wallis und Genf)

- **GAV Plattenlegergewerbe der Kantone Aargau, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Schwyz, Uri, Zug und Zürich**

- **GAV Gipsergewerbe der Stadt Zürich**

- **GAV Ausbaugewerbe Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn**

Dieser GAV gilt für folgende Branchen:

- **Kanton BL:** Gipsergewerbe, Schreinergerbe, Malergewerbe, Metallgewerbe, Elektro-Installationsgewerbe, Dach- und Wandgewerbe, Gebäudetechnikbranche, Isoliergewerbe
- **Kanton BS:** Gebäudetechnikbranche, Isoliergewerbe
- **Kanton SO:** Isoliergewerbe

- **GAV für das Basler Ausbaugewerbe**

Branchen: Malergewerbe, Glaserei, Dachdeckerei, Gussasphalt- und Abdichtungsarbeiten, Naturstein- und Bildhauerarbeiten, Parqueterie, Linoleum- und Spezialbodenarbeiten, Plattenlegerei

Geltungsbereich: Kanton **Basel-Stadt** alle genannten Arbeiten, Kanton **Basel-Landschaft** ausschließlich Plattenlegergewerbe

- **GAV für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt**

- **GAV Ausbaugewerbe der Westschweiz** (Geltungsbereich: FR, JU, Berner JU, NE, VD, VS, GE)

Branchen: Schreinereien, Zimmereien, Gipserei und Malerei, Bodenbeläge und Parkett, Plattenleger. In den Kantonen Genf, Waadt und Neuenburg fallen noch weitere Arbeiten in den Anwendungsbereich, s. Text des GAV:

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit\\_Arbeitsbeziehungen/Gesamtarbeitsvertraege\\_Normalarbeitsvertraege/Gesamtarbeitsvertraege\\_Bund/Allgemeinverbindlich\\_erklaerte\\_Gesamtarbeitsvertraege.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/Gesamtarbeitsvertraege_Normalarbeitsvertraege/Gesamtarbeitsvertraege_Bund/Allgemeinverbindlich_erklaerte_Gesamtarbeitsvertraege.html)

- **GAV für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft**

- **GAV für das Elektro-, Installations- und Freileitungsgewerbe des Kantons Wallis**

- **Kanton Tessin (Parkett- und Bodenlegergewerbe):**

- CCLP Posa delle piastrelle e mosaici
- CCL Posa die pavimenti in moquette, linoleum, materie plastiche, parchetto e pavimenti tecnici rialzati
- CCL Gessatori, stuccatori, montatori a secco, plafonatori e intonacatori
- CCL nel ramo delle vetrerie

Weitere Informationen: [www.cpcedilizia.ch](http://www.cpcedilizia.ch)

**TIPP:** Eine sehr gute Übersicht über die derzeit gültigen Kautionsregelungen in den einzelnen Gewerken und Kantonen finden Sie hier: <http://www.zkvs.org/kaution>

**Stand: September 2016**

## 9.1 Abwicklung der Kautionsregelungen

Die operative Durchführung der Kautionspflicht wurde – mit Ausnahme des Gerüstbaugewerbes und des Plattenleger-, Gips-, Parkett- und Bodenlegergewerbes im Kanton Tessin – einer Zentralen Kautions-Verwaltungsstelle übertragen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS)  
 Grammetstrasse 16  
 CH-4410 Liestal  
 ☎ 0041 61927 6445  
 E-Mail: [kaution@zkvs.org](mailto:kaution@zkvs.org)  
<http://www.zkvs.org>

Die Betriebe, die von einer Kautionspflicht betroffen sind, werden von der ZKVS individuell per Fax, E-Mail oder Brief unter Beilage eines Merkblatts und einer Muster-Garantieurkunde umfassend über die allgemeinverbindlich erklärte Kautionspflicht sowie deren konkrete Abwicklung informiert und aufgefordert, vor Arbeitsbeginn eine Kaution zu hinterlegen.

**Hinweis:** Die Kaution ist grundsätzlich bereits vor Arbeitsaufnahme zu hinterlegen! Es liegt in der jeweiligen Verantwortung jedes von der Kautionspflicht erfassten Betriebes, dafür zu sorgen, dass vor der Arbeitsaufnahme eine Kaution geleistet bzw. gestellt ist. Andernfalls laufen Sie in Gefahr, dass Sie anlässlich einer Kontrolle mit einer Konventionalstrafe belangt werden!

Die ZKVS akzeptiert neben einer Barkaution sowie einer Garantie einer Bank mit Sitz in der Schweiz auch Bankgarantien oder Versicherungslösungen von gleichwertigen Stellen im Ausland. Bankgarantien deutscher Banken werden als gleichwertig angesehen. Eine Kautionsversicherung wird von der Helvetia Versicherung angeboten: [www.handwerkerkaution.ch](http://www.handwerkerkaution.ch).

Auf der Internetseite [www.zkvs.org](http://www.zkvs.org) sind weitere Informationen und Merkblätter zu diesem Thema abrufbar.

Für die anderen Kautionspflichten sind zuständig:

- Gerüstbaugewerbe: die Paritätische Berufskommission für das schweizerische Gerüstbaugewerbe <http://pbkgeruest.ch/wp/>
- Plattenleger-, Gips-, Parkett- und Bodenlegergewerbe im Kanton Tessin: die Paritätischen Kommissionen dieses Kantons ([www.cpcedilizia.ch](http://www.cpcedilizia.ch) unter „commissioni“)

## 9.2 Höhe der Kautionen

GAV Gerüstbaugewerbe GAV Maler- und Gipsgerwerbe GAV Gebäudetechnikbranche GAV Isoliergewerbe GAV Gebäudehüllengewerbe GAV für Decken- und Innenausbausysteme GAV Metallgewerbe GAV Plattenlegergewerbe der Kantone Aargau, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Schwyz, Uri, Zug und Zürich GAV Ausbaugewerbe der Westschweiz GAV Gipsgerwerbe der Stadt Zürich GAV für das Elektro-, Installations- und Freileitungsgewerbe des Kantons Wallis	Auftragssumme höher als 20.000 CHF pro Kalenderjahr: <b>10.000 CHF</b>  Auftragssumme zwischen 2.000 und 20.000 CHF pro Kalenderjahr: <b>5.000 CHF</b>  <b>Befreiung</b> bei Auftragssummen <b>unter 2.000 CHF</b> pro Kalenderjahr
---	---

**Stand: September 2016**



GAV Ausbaugewerbe Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn GAV Basler Ausbaugewerbe GAV Gipsergewerbe Basel-Stadt GAV Gärtnergewerbe Basel-Stadt und Basel-Land	Auftragssumme pro Kalenderjahr ab 40.001 CHF: <b>20.000 CHF</b>  Auftragssumme pro Kalenderjahr zwischen 25.001 CHF und 40.000 CHF: <b>15.000 CHF</b>  Auftragssumme pro Kalenderjahr zwischen 15.001 CHF und 25.000 CHF: <b>10.000 CHF</b>  Auftragssumme pro Kalenderjahr zwischen 2.001 CHF und 15.000 CHF: <b>5.000 CHF</b>  <b>Befreiung</b> bei Auftragssummen <b>unter 2.000 CHF</b> pro Kalenderjahr
Plattenleger-, Gipser-, Parkett- und Bodenleger Gewerbe im Kanton Tessin	Auftragssumme höher als 20.000 CHF pro Kalenderjahr: <b>20.000 CHF</b>  Auftragssumme zwischen 2.000 und 20.000 CHF pro Kalenderjahr: <b>10.000 CHF</b>  <b>Befreiung</b> bei Auftragssummen <b>unter 1.000 CHF</b> pro Kalenderjahr

Kautionen müssen auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft nur einmal geleistet werden. Wurde bereits eine Kaution hinterlegt, ist diese daher an Kautionsforderungen aus anderen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen anzurechnen.

Die Kautionen werden zur Deckung für mögliche Konventionalstrafen bzw. Kontroll- und Verfahrenskosten sowie zur Bezahlung des Vollzugskostenbeitrags gemäß GAV verwendet. Die Kaution wird, im Falle einer Entsendung, spätestens 3 Monate nach Beendigung des Auftrages zurückerstattet. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass die Vollzugskostenbeiträge ordnungsgemäß bezahlt wurden und keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt wurden.

## 10 Autobahnvignette

Die Benützung der Nationalstraßen (Autobahnen) mit Motorfahrzeugen und Anhängern **bis je 3,5 t** ist in der Schweiz abgabepflichtig. Diese Abgabe ist durch den Kauf einer Jahresvignette zum Preis von CHF 40,00 zu entrichten.

Das Fahren auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ohne gültige Vignette bzw. mit einer missbräuchlich verwendeten Vignette (z.B. nicht korrekt angeklebt, falscher Anbringungsort) wird mit einer Busse von 200 Franken bestraft. Nähere Informationen dazu: [http://www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_privat/04338/04340/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/04338/04340/index.html?lang=de)

## 11 Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

Beim Eigentransport von Waren mittels LKW mit einem Gesamtgewicht **über 3,5 t** in die Schweiz, wird an Stelle der Vignette eine Schwerverkehrsabgabe fällig. Es gilt das Selbstdeklarationsprinzip (Registrierung bei der Einreise, Bezahlung bei der Ausreise). Die Abgabe richtet sich nach den gefahrenen Kilometern, dem höchstzulässigen Gesamtgewicht und den Schadstoffwerten des Zugfahrzeugs.

Schwere Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterliegen (z.B. Kranwagen), benötigen jedoch eine Vignette!

Weitere Informationen finden Sie unter [www.lsva.ch](http://www.lsva.ch).



## 12 Sonntags- und Nachtfahrverbot

Für Lastwagen und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von je über 3,5 Tonnen oder Sattelschlepper mit einem Gewicht von über 5 Tonnen gilt ein **Nachtfahrverbot von 22.00 Uhr abends bis 5.00 Uhr morgens** und ein **Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen**.

Weitere Informationen: <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/themen/alphabetische-themenliste/landverkehrsabkommen/was-wird-geregelt/sonntags-und-nachtfahrverbot.html>

## 13 Zuständige Auslandshandelskammer der Schweiz

Handelskammer Deutschland-Schweiz  
Tödistraße 60  
CH-8002 Zürich  
Tel: 0041 44 283 61 51  
[www.handelskammer-d-ch.ch](http://www.handelskammer-d-ch.ch)

---

**Hinweis: Diese Kurzinformation soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl diese Kurzinformation mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.**

---

LEITFADEN